

Satzung

des Eltern- und Fördervereins für den Stamm Weiße Rose im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Eltern- und Förderverein für den Stamm Weiße Rose im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP)", kurz: "Pfadfinder-Förderverein Weiße Rose". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund einzutragen und führt hiernach den Zusatz "e.V.", auch in seiner Kurzbezeichnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Arbeit der Pfadfinderinnen und Pfadfinder des BdP Stammes Weiße Rose, wie sie in der Bundessatzung und Bundesordnung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) festgelegt ist. Dies geschieht unter anderem durch die Bereitstellung eines Pfadfinderheimes und von Zuschüssen zu Fahrten und anderen Projekten des Stammes Weiße Rose sowie für Materialbeschaffungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Neben den Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft jede Person ab vollendetem 16. Lebensjahr erwerben.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen hat der

gesetzliche Vertreter in dem Aufnahmeantrag zu erklären, ob er die Rechte und Pflichten im Verein selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben.

- (2) Die Mitglieder der amtierenden Stammesführung des BdP Stammes Weiße Rose haben ein Eintrittsrecht, ihrem Aufnahmeantrag muß entsprochen werden.
- (3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft mit vollem Stimmrecht einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke erworben haben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder der amtierenden Stammesführung des BdP Stammes Weiße Rose und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- (2) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung mehr als für den Zeitraum eines Jahres im Rückstand ist oder mehr als zweimal aufeinanderfolgend ohne Grund der Mitgliederversammlung fernbleibt. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) durch Ausschluß aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbescheid des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, nämlich der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Mitglied im Vorstand ist ein Mitglied der Stammesführung des BdP Stammes Weiße Rose.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister.
- (3) Die / der Vorsitzende, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister vertreten den Verein bei Rechtsgeschäften bis zum Wert von 3.000,- DM allein. Bei Rechtsgeschäften über 3.000,- DM wird der Verein von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen,
 - die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - Beitragsfestsetzungen,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
 - die Berufung gegen die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, die nur die Fassung betreffen oder gesetzlich zwingend vorgechrieben sind, ist der Vorstand ermächtigt, diese vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.
- (3) Jährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, möglichst im ersten Quartal.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt hat.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlungen ist der Vorstand zuständig. Er schlägt eine Tagesordnung vor, die zu Beginn von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Gründe

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen unabhängig davon als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder von einer Versammlungsleiterin / einem Versammlungsleiter, geleitet.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Beschlußfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden.
- (2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.
- (3) Das nach Durchführung der Abwicklung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Förderverein des LV NRW des BdP e.V. mit Sitz in Arnsberg 1 - Neheim-Hüsten, mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Pfadfinderarbeit in Dortmund und die Erhaltung eines Pfadfinderheimes in Dortmund zu verwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

Sofern vom Bundesvorstand des BdP, vom Finanzamt oder vom Registergericht Teile der Satzung vor Eintragung ins Vereinsregister beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Teile zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. September 1993 errichtet.